

Aus den Verhandlungen der schweizerischen Bundesversammlung.

Am 18. September 1875 haben die gesetzgebenden Rätbe der Eidgenossenschaft ihre in zwei Abtheilungen (vom 7. Juni bis 3. Juli und vom 6. bis 18. September) gehaltene ordentliche Session geschlossen.

Der Präsident des Nationalrathes, Herr Jakob Stämpfli, Bankpräsident in Bern, hielt nachstehende Schlußrede:

Meine Herren!

Die nun zu Ende gehende Session ist, unvorhergesehene Einberufung vor dem 5. Dezember vorbehalten, die letzte der gegenwärtigen Legislaturperiode. Wir waren im Laufe von 3 Jahren in zwölf Sessionen versammelt mit einer Sessionsdauer von zusammen 248 Tagen und 211 wirklichen Sitzungstagen.

Die wichtigsten Ergebnisse unserer Thätigkeit waren vor Allem die zum Abschlusse gebrachte, vom Volke und den Kantonen am 19. April 1874 sanktionirte Total-Revision unserer Bundesverfassung, nachdem in der vorhergehenden Periode ein dahin zielender Versuch gescheitert war.

Als erste Ausführungsmaßnahmen der neuen Bundesverfassung folgten:

Das Bundesgesetz für Volksabstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse.

Die Organisation der Bundesrechtspflege und die Bestimmung des Sitzes des Bundesgerichtes.

Das Gesetz über den Civilstand und die Ehe.

Die neue Militärorganisation auf Grundlage der in die Verfassung niedergelegten vollständigeren Zentralisation der Organisation des Wehrwesens. Bundesbeschluß über die Bewaffnung der Landwehr, Gesetz über die Militärpensionen und Entschädigungen, und Gesetz über die Militärsteuer.

Im Eisenbahnwesen wurde die bereits in der vorhergehenden Periode begonnene Reform und Vervollständigung der Gesetzgebung fortgesetzt durch Erlassung des Gesetzes über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen; des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse von Verbindungsgeleisen; des Gesetzes über den Transport auf Eisenbahnen und desjenigen über die Haftbarkeit bei Verletzungen und Tödtungen. Es wurden in dieser Periode 58 neue Eisenbahnkonzessionen erteilt, im Ganzen für 1364 Kilometer. Neu eröffnet wurden im Laufe der Periode 541 Kilometer, deren Bau zum größeren Theile vor der jezigen Periode begonnen worden; im Bau begriffen sind gegenwärtig 711 Kilometer; Fristverlängerungen wurden für 69 Konzessionen erteilt, worunter viermal für 3, dreimal für 11, zweimal für 20 und einmal für 35 Konzessionen. Dermal zählt das im Betrieb stehende schweiz. Eisenbahnnetz 2012 Kilometer; zu Anfang der Periode zählte es 1471 Kilometer.

In andern Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Gebieten wurden zu Ende berathen die Gesetze über die Jagd und den Vogelschutz, über die Fischerei und die Emission von Banknoten. Bundessubventionen wurden gesprochen für die Lukmanierstraße auf Tessinergebiet und für die Seedammbaute bei Rapperschwyl.

Von internationalen Verhältnissen sind zu erwähnen: Die abgeschlossenen Auslieferungsverträge mit Rußland, Belgien, dem Deutschen Reiche, Portugal und Großbritannien; die Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsverträge mit Persien und Dänemark; der Niederlassungsvertrag mit Liechtenstein und ganz besonders der Weltpostvertrag, welcher der Schweiz die Ehre der Zentralleitung und des Zentralbüreaus zu Theil werden läßt.

Der kommenden Periode bleiben als wichtige Aufgaben vorbehalten: Die Ausführung des Schulartikels, die Regelung der Arbeiter-Verhältnisse in Fabriken, die nähere Ordnung des Stimmrechtes der Niedergelassenen und Aufenthalter, Erlassung der Gesetze über die centralisirten Rechtsgebiete des Obligationenrechtes, des Betreibungs- und Konkursverfahrens; eine aufmerksame Vorsorge für unsere internationalen Handelsvertragsbeziehungen und eine genaue Aufmerksamkeit auf die Gestaltung und Entwicklung der finanziellen Situation des Bundes unter der neuen Bundesverfassung.

Ich erkläre die Session als geschlossen.

Die vom 6. bis 18. September vollständig erledigten Geschäfte sind folgende:

- 1) Das Gesez über Jagd und Vogelschutz.
- 2) Das Fischereigesez.
- 3) Die statistische Zusammenstellung der in der Schweiz vorkommenden Geburten, Sterbefälle und Trauungen etc.
- 4) Die Vorlegung der Gesezentwürfe in italienischer Sprache.
- 5) Die Gewährleistung der theilweise revidirten Verfassung des Kantons Freiburg.
- 6) Das Banknotengesez.
- 7) Die Motion des Hrn. Nationalrath Dr. Joos, betreffend die Banknotenemission in der Schweiz.
- 8) Die Prägung von 10- und 50-Rappenstücken.
- 9) Die Konzession für Pferde-Eisenbahnen in Genf und für eine Pferdebahn von Bözingen über Biel nach Nidau.
- 10) Die Konzession für eine Eisenbahn von Cadenazzo nach Pino.
- 11) Die Fristverlängerung für die Eisenbahn Thun-Konolfingen.
- 12) „ „ „ „ Brünigbahn..
- 13) Die Abänderung der Konzession für die Emmenthalbahn.
- 14) Der Vertrag über Bau und Betrieb der Eisenbahn Wädenswil-Einsiedeln.
- 15) Die Ermächtigung an den Bundesrath zur Genehmigung von Gesuchen um Eisenbahnfristverlängerungen.
- 16) Der Rekurs von Anton Dupré in Pont-en-Ogoz (Freiburg), betreffend Heiligthumsentweiheung.
- 17) Der Rekurs von bündnerischen Lohnkutschern gegen das neue Extrapostreglement.
- 18) Die Begnadigungsgesuche des Gottfried Moser von Röthenbach (Bern) und des Friedrich Zimmerli von Brittnau (Aargau).

Verschoben wurden folgende Traktanden:

- 1) Das Militärsteuergesez.
- 2) Das Postregalgesez.
- 3) Die Abänderung des Posttaxengesezes.
- 4) Die Verschmelzung des Post- und Telegraphendienstes.
- 5) Die Organisation der Postverwaltung.

- 6) Die Motion des Hrn. Nationalrath Stämpfli, betreffend den Modus der Berathung eidgenössischer Geseze.
- 7) Der Rekurs von Peter Dahinten.
- 8) Der Nachtdienst der Telegraphenbüreaux.
- 9) Die Verbesserung der Telegraphenlinien.

Zurückgezogen wurde der Rekurs der Regierung des Kantons Tessin, betreffend kantonale Konsumsteuer auf eingeführte Eisenbahnmaterialien.

An den Bundesrath sind zur genauern Untersuchung zurückgewiesen worden:

- 1) Die Konzession für eine Eisenbahn von Vevey nach Palézieux.
- 2) Die Frage der Zurückziehung und Demonetisirung der Zwanzigrappenstücke.

Der diesfalls vom Nationalrathe am 11. und vom Ständerathe am 17. September gefaßte Beschluß lautet also:

„Der Gegenstand wird an den Bundesrath zum Zweke genauerer Untersuchung zurückgewiesen, und zwar in dem Sinne:

- a. daß in dem Beschlußentwurf über die Fristen und die weitem Modalitäten bestimmtere Angaben gemacht werden;
- b. daß zugleich mit der Vorlage über Rückziehung der Zwanzigrappenstücke Vorschläge zur Ersezung des Münzstückes mit einem solchen von gleichem Werthe gemacht werden.“

Zur Berichterstattung wurden an den Bundesrath gewiesen:

- 1) eine vom 17. September 1875 datirte Petition des Thierschutzvereins Bern, betreffend den Transport der Lebewaare auf den Eisenbahnen;
- 2) ein Rekurs von Martino Martinoni von Minusio (Tessin) vom 5. September 1875 gegen den Bundesrathsbeschluß vom 29. Juli 1875, betreffend die Großrathswahl für den Bezirk Navegna.

Vom Nationalrath sind folgende Postulate beschlossen worden:

a. Am 17. September, in Folge der Motion des Hrn. Nationalrath Chausson:

„Der Bundesrath ist eingeladen, dafür zu sorgen, daß die Post die Bestellung von gerichtlichen Vorladungen und Aktenstücken überhaupt im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft übernehme.“

b. Am 17. September, in Folge der Motion des Hrn. Nationalrath Lambelet:

„Der Bundesrath wird eingeladen, zu prüfen, ob man nicht den Fischlaich gegen einzelne Thiere des Hühnerhofes schützen und bejahendenfalls angemessene Bestimmungen zu diesem Zwecke erlassen sollte.“

Von der von Hrn. Nationalrath Censi verlangten und vom Bundesrathe befürworteten Vorlage der Gesezvorlagen in italienischer Sprache hat der Nationalrath am 11. und der Ständerath am 17. September 1875 in genehmigendem Sinne Vormerkung genommen.

Die Begnadigungsgesuche von Moser und Zimmerli sind am 15. September von der Vereinigten Bundesversammlung abgewiesen worden.



Aus den Verhandlungen der schweizerischen Bundesversammlung.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1875
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.09.1875
Date	
Data	
Seite	372-376
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 808

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.